



I. Vorlage

Gemeinderat am

15.10.2019

öffentlich

Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Jahresausschreibung Straßen- und Feldwegeunterhalt

III. Anlagen

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

☐ keine

☐ Einnahmen: _____

☐ Ausgaben: _____

☐ Planmäßig

HH-Stelle

☐ Überplanmäßig

HH-Stelle

☐ Außerplanmäßig

HH-Stelle

☐ Deckungsvorschlag

HH-Stelle

☐ Verpf.ermächtigung

HH-Stelle

Darstellung des Sachverhaltes

Die Gemeinde Sontheim an der Brenz hat bisher die Unterhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen der Straßen, Wege und Plätze jeweils jährlich ausgeschrieben. Gemeinsam mit dem Gemeinderat wurden die jeweiligen Maßnahmen festgelegt und dann entsprechend vergeben.

Wir wollen ab dem Haushaltsjahr 2020 diese Maßnahmen in einem sogenannten Zeitvertrag fassen und dann für zwei Jahre – mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr – ausschreiben. Ausgeschrieben werden sollen alle „Kleinmaßnahmen“ in den Bereichen des Straßenbaus, der Erdarbeiten, der Entwässerung und auch der Straßenbeleuchtung (ohne Leuchtkörper). Die Wertgrenze für die Zulässigkeit eines Einzelauftrages innerhalb eines Zeitvertrages im Angebotsverfahren liegt derzeit bei 30.000 €.

Grundlage für die Priorisierung der Sanierungsmaßnahmen soll die - vom Ingenieurbüro Gansloser erstellte - Zustandserfassung der Straßen in Sontheim sein. Die Fortschreibung dieser Zustandserfassung wurde zwischenzeitlich – im Rahmen der Vermögensbewertung zur Einführung der Doppik – beauftragt. Ziel ist, über den Zeitvertrag auf Grundlage dieser Straßenzustandserfassung einen Einstieg in ein „Straßenunterhaltsmanagement“ zu schaffen, um Folgekosten durch unterlassenen Unterhalt zu vermeiden.

Durch dieses Verfahren wird es zukünftig möglich sein auch unterjährig schnell und flexibel auf entsprechende Anregungen bzw. Beschlüsse aus der Mitte des Gemeinderats reagieren zu können. Darüber hinaus ist der Gemeinderat möglichst zeitnah vom vorgesehenen Sanierungsprogramm - bzw. von Abweichungen davon - zu unterrichten. Mindestens einmal jährlich – spätestens jedoch zu den jeweiligen Haushaltsplanberatungen – hat die Verwaltung dem Gemeinderat das Sanierungsprogramm zusammen mit den vorgesehenen größeren Maßnahmen – die weiterhin außerhalb des Zeitvertrages ausgeschrieben werden müssen – vorzustellen und gegebenenfalls darüber zu beraten und zu beschließen.

Die Vorteile eines Zeitvertrages:

- Flexibilität für den Auftraggeber, da die Auftragsvergabe nicht zeitlich und örtlich gebunden ist.
- Planungssicherheit und Flexibilität für den Auftragnehmer
- Geringerer Verwaltungsaufwand und Kostenaufwand, da nicht jedes Jahr erneut ausgeschrieben werden muss und damit aufwendige Massen- und Preisermittlungen und das komplette Vergabeverfahren entfallen können.
- Verringerung der Reaktionszeit der Gemeinde: Dringende oder unaufschiebbare Maßnahmen können ohne weiteres dem Zeitvertragsnehmer beauftragt werden.
- In Ausnahmefällen können auf Basis des Zeitvertrags auch kurzfristig notwendig gewordene umfangreichere Maßnahmen beauftragt werden.

- Kostenersparnis – aller Erfahrung nach zwischen 20 und 30 % - im Vergleich zu einer Einzel- bzw. Jahresbeauftragung durch die längere Laufzeit, die dadurch entstehende Planungssicherheit, die Flexibilität des Auftragnehmers bei der Auftragsabwicklung (Stichwort „Sammeln“ von gleichartigen Kleinaufträgen) und das höhere Gesamtvergabevolumen.

Zur Finanzierung stehen bisher insgesamt rund 150.000 € zur Verfügung. 100.000 € im Straßenbau, 30.000 bei der Entwässerung und anteilmäßig rund 20.000 für die Straßenbeleuchtung. Das Gesamtauftragsvolumen beträgt also 300.000 € (450.000 € bei Wahrnehmung der optionalen Vertragsverlängerung).

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Sontheim an der Brenz vergibt ab dem Haushaltsjahr 2020 die Bauleistungen im Unterhalt der Straßen, Feldwege und Plätze im Rahmen eines Zeitvertrages.
2. Der Zeitvertrag hat zunächst eine Laufzeit von zwei Jahren und ist optional um mindestens ein Jahr verlängerbar.
3. Der Gemeinderat stellt im Planjahr 2020 und in den beiden Folgejahren jeweils 150.000 € - wie oben dargestellt – in die Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne zur Finanzierung ein.
4. Der Gemeinderat ist zeitnah – mindestens jedoch jährlich zu den Haushaltsplanberatungen – vom vorgesehenen Sanierungsprogramm zu unterrichten.
5. Der Gemeinderat kann jederzeit weitere Maßnahmen, die über das vorgesehene Sanierungsprogramm hinausgehen, vorschlagen und beschließen.